

BFSG

Barrierefreiheits-
stärkungsgesetz

FAQ & Checkliste

FAQ zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Zweck und Hintergrund

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) zielt darauf ab, die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Wortlaut des Gesetzes) zu fördern, insbesondere ihr Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft zu stärken. Denn „ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusive Gesellschaft und erleichtert Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben.“ ([aus Bundestagsdrucksache 19/28653, S. 1](#))

Diese Ziele will es erreichen, indem es regelt, dass bestimmte Produkte und Dienstleistungen nur noch in barrierefreier Form angeboten werden dürfen. Dazu können z.B. auch schon das Anbieten von Eintrittskarten für Kulturveranstaltungen sowie Workshops zählen. Weitere Vorschriften betreffend die Barrierefreiheit finden sich z.B. im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG). Dieses wendet sich allerdings in erster Linie an „Träger öffentlicher Gewalt“, also z.B. Behörden und Ämter.

Worum geht es im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)?

[Link zum Gesetz](#)

Das BFSG regelt Verpflichtungen von **Anbieter*innen** von **bestimmten Produkten oder Dienstleistungen** gegenüber bestimmten **Menschen mit Behinderungen**.

Anbieter*innen
= „Wirtschaftsakteure“
= Unternehmen

Wirtschaftsakteure sind laut gesetzlicher Definition „ein Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler oder Dienstleistungserbringer“. Das bedeutet, dass das BFSG grundsätzlich nur Unternehmer*innen bzw. Unternehmen und den Wirtschaftsverkehr in den Fokus nimmt.

bestimmte Produkte oder Dienstleistungen

= z.B. Onlinebuchungen

Dem BFSG geht es nur um bestimmte Produkte oder bestimmte Dienstleistungen. Dazu gehören bestimmte Hard- und Softwareprodukte (z.B. E-Book-Lesegeräte etc.), Bankdienstleistungen oder die wichtigste Kategorie für die Kulturbranche: Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

Beispiel

Website eines Künstler*innenverbands

Wenn ein Künstler*innenverband auf seiner Website Informationen zu Veranstaltungen bereithält, wird der Verband die Vorgaben des BFSG nicht einhalten müssen, da er überhaupt keine Produkte oder Dienstleistungen vertreibt.

Wenn derselbe Künstler*innenverband zwar nichts über seine Website vertreibt, aber Bücher und Kunstdrucke in einem verbandseigenen Laden verkauft, muss er ebenfalls nicht die Vorgaben des BFSG einhalten, da Bücher und Kunstdrucke nicht in der Liste der Produkte und Dienstleistungen aufgelistet sind.

Wenn derselbe Künstler*innenverband schließlich Workshops und Kurse für Künstler*innen anbietet, die über die verbandseigene Website buchbar sind, dann muss der Verband die Vorgaben des BFSG einhalten, da er Dienstleistungen im Elektronischen Verkehr vertreibt.

Menschen mit Behinderungen

= Verbraucher*innen mit Behinderungen

Laut § 1 Abs.1 BFSG liegt das Gesetz im Interesse von „Menschen mit Behinderungen“, allerdings nur soweit besagte „Menschen mit Behinderungen“ die Eigenschaft von Verbraucher*innen oder Nutzer*innen erfüllen.

Es sind also solche „Menschen mit Behinderungen“ aus dem Schutzbereich des BFSG ausgeklammert, die eine Unternehmer*inneneigenschaft erfüllen.

Beispiel

Workshopbuchung

Bucht eine Person auf der Website eines Tanzhauses einen Workshop für Bewegungstheater, der sich z.B. an Personen jedweder Fähigkeiten-Stufe richtet, dann kann die buchende Person als Verbraucher*in im Sinne des BFSG einzustufen sein. Das Tanzhaus müsste dieser und ähnlichen Personen gegenüber die Vorgaben des BFSG einhalten.

Bucht dieselbe Person, die selbst ausgebildete*r Choreograf*in ist, allerdings auf derselben Website einen Kurs, der ausgewiesen ist als „Profitraining“ klassisches Ballet, dann wird die buchende Person als Unternehmer*in einzustufen sein. Daraus würde folgen, dass das betreffende Tanzhaus dieser Person gegenüber die Vorgaben des BFSG nicht einhalten muss.

Wer muss sich nicht an das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BSFG) halten?

Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten

sind von der Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit ausgenommen. Diese Ausnahme ergibt sich aus § 3 Abs. 3 BSFG. Im Umkehrschluss heißt das: Kleinstunternehmen, die Produkte vertreiben, werden von der Ausnahmeregelung nicht privilegiert und müssen die Anforderungen nach dem BSFG erfüllen.

Beispiel

Vertreibt eine bekannte Künstler*innengruppe einen kleinen Medienspieler (z.B. mp3-Player oder ein Game-Boy), mit dem man ein bestimmtes künstlerischen Projekt wahrnehmen kann (z.B. Audioformat oder Videospiele), so muss diese Künstler*innengruppe die Anforderungen des BSFG erfüllen, da sie ein Produkt vertreiben im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Hardwaresystem) oder Nr. 4 (Verbraucherendgerät).

Vertreibt dieselbe Künstler*innengruppe über Ihre Website nur den Zugang zu einem zum Streaming bereitgehaltenen Projekt, muss sie die Anforderungen des BSFG nicht einhalten, wenn sie als Kleinstunternehmen gilt.

Was sind Kleinstunternehmen?

Welche Unternehmen als Kleinstunternehmen gelten, ergibt sich aus der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 06.05.2003: danach sind Kleinstunternehmen Unternehmen, die weniger als 10 Beschäftigte haben und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten sind grundsätzlich Personen zu berücksichtigen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für das Unternehmen arbeiten. Externe, nicht angestellte freie Mitarbeiter („Freelancer“) werden in der Empfehlung der Europäischen Kommission nicht explizit adressiert und sind im Zweifel nach Wortlaut und Auslegung nicht einzubeziehen.

Warum ist es dennoch sinnvoll, das BSFG umzusetzen?

Die Barrierefreiheit ist nicht nur eine rechtliche Vorgabe, sondern auch eine gesellschaftliche und moralische Verantwortung, die das Ziel fördert, eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, in der alle Menschen gleichberechtigt teilnehmen können. In diesem Sinne schafft die freiwillige Umsetzung des BSFG nicht nur einen Beitrag zur Inklusion, sondern auch einen ethischen Standard unserer Gesellschaft.

- Die Umsetzung von Barrierefreiheit ist ein **aktiver Beitrag zur Inklusion** und fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes betont, dass Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung elementar ist, um Grundrechte und Chancengleichheit zu verwirklichen.
- Unternehmen und Organisationen können mit barrierefreien Angeboten eine Vorbildfunktion übernehmen und zur gesellschaftlichen Sensibilisierung beitragen. Sie setzen ein **Zeichen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung**.

Was droht, wenn man das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verletzt?

Hält man sich nicht an die Vorgaben des BFSG, obwohl man dazu verpflichtet wäre, **drohen Bußgelder**. Betroffene Verbraucher*innen können sich an eine Marktüberwachungsbehörde wenden. Die gibt es derzeit aber noch nicht.

Daneben können sich **andere Unternehmen** im Wettbewerb mit einer **wettbewerblichen Abmahnung** gegen die Verletzer*innen wehren.

Schließlich können die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz **anerkannten Verbände und Einrichtungen** gegen Verstöße vorgehen.

Nützliche Tools

Barrierefreie Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit

Bundesverband Freie Darstellende Künste

[Link](#)

Barrierefreie Veranstaltungen

Bundesverband Freie Darstellende Künste

[Link](#)

Barrierefreies Kommunikationsdesign

Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband e. V.

[Link](#)

Kontrastrechner

barrierefreies Design

[Link](#)

Checkliste Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

**Bin ich vom
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
(BFSG) ausgenommen?**

**Ist das Unternehmen/die Einrichtung
Anbieter elektronischer Dienstleistungen?**

Beispiele: Onlineshop für Theaterkarten & Live-Auftritte,
Streaming-Dienste für Aufführungen, Anmelde- und
Informationsplattformen für Veranstaltungen

Richtet sich das Angebot an Verbraucher?

Ja **Sind sie Kleinunternehmen?**

Ja

Das BFSG gilt nicht für mich – kann
aber freiwillig umgesetzt werden!

Nein

Weiter mit der
nächsten Checkliste

**Erfülle ich die allgemeinen
Barrierefreiheitsanforderungen?**

Die Website des Angebots sowie alle Interaktions- und Transaktionsmöglichkeiten müssen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen **wahrnehmbar**, **bedienbar** und **verständlich** sowie mit Hilfsmitteln **nutzbar** sein.

Wahrnehmbarkeit

Informationen werden auf mehreren Sinneskanälen angeboten (z.B. Texte für Bilder, Untertitel für Videos, Audio für visuelle Inhalte). Farben werden nie allein zur Informationsvermittlung genutzt. Kontraste und Schriftgröße sind anpassbar.

Beispiele

- Programmankündigungen sowohl als Text, als Video und als Audiofile
- Piktogramme & Farbcodes nicht ohne zusätzliche Textbeschreibungen verwenden
- Verwendung von Leichter Sprache
- Verwendung von Audio-Deskriptionen für Videos
- Untertitel und Übersetzung in Gebärdensprache

Bedienbarkeit

Alle Funktionen sind komplett per Tastatur steuerbar. Zeitbegrenzungen sind flexibel anpassbar. Es gibt keine grellen Blinke-Effekte. Die Navigation ist eindeutig und vielfältig, komplexe Gesten sind nicht zwingend nötig.

Beispiele

- Tastaturbedienbarkeit der Ticket-Buchungsmaske
- Navigierbarkeit aller Inhalte ohne Maus, auch auf mobilen Endgeräten

Nutzbarkeit (mit Hilfsmitteln)

Die IT-Lösungen sind mit verschiedenen Browsern und Hilfsmitteln wie Screenreadern kompatibel. Dazu werden gängige Standards und korrektes HTML umgesetzt.

Beispiele

- Programmierung einer Website, sodass sie sowohl mit gängigen Browsern als auch mit Screenreadern problemlos funktioniert
- Nutzung von korrekt strukturiertem HTML, damit Informationen und Links auch auf mobilen Endgeräten, mit Vergrößerungssoftware oder Hilfsprogrammen für Blinde zuverlässig nutzbar sind
- Veranstaltungsinformationen und Buchungsformulare sind so gestaltet, dass sie mit verschiedenen assistiven Technologien kompatibel bleiben, etwa indem keine proprietären Plugins erforderlich sind

Verständlichkeit

Inhalte sind lesbar, klar und einfach formuliert, mit Erläuterungen zu Fachbegriffen und Abkürzungen. Benutzeroberflächen sind konsistent und vorhersehbar, Hilfen zur Fehlervermeidung werden bereitgestellt.

Beispiele

- Anpassbare Schriftgröße, Kontraste und Abstände
- Möglichkeit zur Kontrastumstellung oder Schriftvergrößerung im Online-Ticketshop
- Textinformationen zu Veranstaltungslocations in ausreichend großem, kontrastreichem Schriftbild
- Bei einem Online-Ticketshop eines Theaters werden Stücktitel, Uhrzeiten und Preise in einfacher, klarer Sprache angezeigt
- Erklärung ungewöhnlicher Fachausdrücke aus der Theaterwelt, wie z.B. „Matinee“, damit auch kulturferne oder nicht-muttersprachliche Besucher*innen die Inhalte verstehen
- Die Bedienoberfläche des Kulturportals ist konsistent gestaltet, alle Navigationselemente sind an gleicher Stelle und stets gleich benannt
- Nutzer*innen werden bei fehlerhaften Eingaben durch leicht verständliche Hinweise begleitet

Erfülle ich zusätzliche Anforderungen an die Barrierefreiheit in konkreten Barriersituationen?

Habe ich Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren im elektronischen Geschäftsverkehr implementiert, die bei der Anwendung meiner Website auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind und die Nutzbarkeit mit technischen Hilfsmitteln gewährleisten?

Ticketkauf für z.B. Theateraufführungen oder Konzerte

- Das Online-Ticketsystem ermöglicht die Auswahl von barrierefreien Sitzplätzen – diese sind besonders gekennzeichnet und mit Zusatzinformationen (z. B. Rollstuhlplätze, induktive Höranlagen, Begleitplatz) versehen
- Bestell- und Zahlungsprozesse sind so gestaltet, dass sie mit Screenreadern, Sprachsteuerung oder Braillezeile vollständig zugänglich und bedienbar sind
- Alle Zahlungsoptionen (Kreditkarte, Paypal etc.) sind barrierefrei nutzbar und können ohne Mausnutzung abgeschlossen werden

Anmeldung zu Workshops oder Kursbuchungen (Formulare)

- Die Anmeldeformulare bieten unterstützende Hilfen wie verständliche Eingabehilfen für Nutzer*innen mit Lernbehinderung (Erläuterungen in Leichter Sprache, optionale Audio-Unterstützung)
- Es werden zusätzliche Eingabehilfen (für Bildschirmtastaturen oder Vorlesefunktionen) bereitgestellt
- Eine Videoberatung zur Anmeldung steht mit Dolmetschung in Gebärdensprache zur Verfügung

Benutzer*innenkonten und Zugang zu Streaming-Plattformen für Kulturbetriebe (Accounts)

- Passwortwiederherstellung, Anmeldung und andere Sicherheitsprozesse sind barrierefrei und unterstützen verschiedene assistive Technologien
- Der Zugang zu On-Demand-Inhalten kann mit Spracherkennungssoftware („Speech to Text“ und umgekehrt) gesteuert werden; alternative Navigationsmöglichkeiten werden angeboten
- Zwei-Faktor-Authentifizierung (z.B. bei Mitglieder-Log-ins) ist auch für blinde und sehbehinderte Menschen zugänglich

Interaktive Veranstaltungskalender für Buchungsportale (Kalenderfunktionen)

- Die Termine und Programme können über verschiedene Wege abgerufen werden (z. B. als strukturierte Datensätze für Hilfsmittel, mit alternativer Farbdarstellung zur Vermeidung von Farbfehlsichtigkeit, als barrierefreies PDF)
- Nutzer*innen können sich Veranstaltungen automatisch vorlesen lassen
- Die Kalenderfunktionen sind so implementiert, dass sie auf verschiedene individuelle Anpassungen (z. B. Schriftgröße, Darstellung für Sehbehinderte) reagieren

Durchführung von hybriden oder digitalen Kulturveranstaltungen (Streaming)

- Streaming-Angebote von Theater- oder Konzertaufführungen werden mit Untertiteln, simultaner Gebärdensprachübersetzung und optionaler Audiodeskription angeboten
- Die Videoplayer sind kompatibel mit Screenreadern, und die Steuerung kann vollständig über die Tastatur erfolgen

Nutzer*innenkommunikation

- Für Nutzer*innenrückfragen wird neben Telefon und E-Mail auch ein barrierefreier Chat angeboten, der von unterstützenden Technologien wie Screenreadern genutzt werden kann
- Für Feedback und Beschwerden steht ein Kontaktformular zur Verfügung, das vollständig barrierefrei und mit unterstützenden Hinweisen (z. B. automatische Fehlererkennung und Hilfetexte) ausgestattet ist
- Informationen über die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Servicenummern sind in Leichter Sprache und mit alternativen Kommunikationswegen bereitgestellt

Barrierefreiheitserklärung

Eine leicht auffindbare Erklärung zur digitalen Barrierefreiheit des Angebots ist öffentlich zugänglich, inkl.

- Erläuterung dazu, welche Teile des Onlineangebotes evtl. noch nicht vollständig barrierefrei sind
- Beschreibung von Kontaktwegen für Rückmeldungen und Hinweise zu Barrieren

Eine Publikation des Landesverbands Freie Tanz- und
Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V.
in Zusammenarbeit mit Kanzlei Laaser



Laaser 